

Schwingfest: Schaffhauser Kantonal Schwingfest als Pilotprojekt

Datum des Festes: Sonntag, 20. Juni 2021

Ort: Reithalle, Stockwiesenstrasse, 8240 Thayngen

Covid-19 Schutzkonzept

Stand des Konzeptes: 31.05.2021

Verfasser: Reto Hallauer

1. Allgemeines

1.1. Grundlagen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den folgenden Covid-19 Vorgaben:

- Verordnung Covid-19 des Bundes vom 19. Juni 2020 (Stand 26.05.2021);
- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Grossveranstaltungen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen) vom 26.05.2021
- Rahmenkonzept «Schwingfeste 2021 zu 100 % ja» des ESV vom 29.09.2020.

1.2. Zielsetzung

Dieses Schutzkonzept dient dem Organisationskomitee zur Planung und sicheren Durchführung des Schaffhauser Kantonal Schwingfestes und unter Einhaltung aller Vorlagen für die Durchführung eines Pilotprojektes mit den geforderten Covid-19 Auflagen, sowie mit maximal 1000 Athleten, Betreuer, Funktionären, Helfer und Zuschauer. Es zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden Schutzmassnahmen dieses Schwingfest sicher stattfinden kann. Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Möglichst Verhinderung des Infektionsrisikos;
- Vermeidung unnötiger enger Personenkontakte;
- Sicherstellung der Rückverfolgung (Contact Tracing) im Falle einer Ansteckung;
- Kontrollen und Durchsetzung durch eine Covid-19 verantwortliche Person.
- Während des gesamten Anlasses gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle welche älter als 12 Jahre sind, unter 12-Jährige sind von der Maskenpflicht entbunden.
- Bei der Eingangskontrolle sind die Zuschauer von den Athleten in voneinander getrennten Eingangsbereichen und es wird erst nach der Erfassung und Kontrolle der Personalien und nach erfolgter Registrierung der Zutritt gewährt.
- Die Personaldaten müssen zwingend anhand eines offiziellen Dokumentes wie ID, Pass oder Fahrausweis überprüft werden, unabhängig davon ob man sich persönlich kennt oder nicht.
- Die am Eingang postierten Personen wissen durch eine vorgängige Schulung Bescheid, welche Fristen für die geforderten Nachweise gelten müssen, PCR Test, Impfung und die Zeitspanne nach einer Genesung. Wer die geforderten Gesundheitsnachweise nicht erbringen kann, dem steht unter Aufsicht der Eigentest zur Verfügung und darf bei einem negativen Ergebnis nach der geforderten 15-minütigen Wartezeit ebenfalls eintreten.

1.3. Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept gilt für das Schaffhauser Kantonal Schwingfest vom 20. Juni 2021, bei der Reithalle in 8240 Thayngen. Dieses Pilotprojekt gilt nur für das Schwingprogramm. Es gibt kein Rahmenprogramm. Es ist verbindlich für alle Personen, die sich während dieser Zeit auf dem Festgelände aufhalten, ungeachtet ob Besucher, Athlet oder Funktionär.

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes hat das OK dieses Schwingfestes unter Kapitel 8. eine Covid-19 verantwortliche Person bestimmt, die für die Einhaltung und konsequente Umsetzung verantwortlich ist und den Kontakt zu den kantonalen Behörden pflegt.

Ebenfalls wird die Schulung der Helfer durch diese Person begleitet und überprüft.

2. Aktuell gültige Auflagen (14. April 2021)

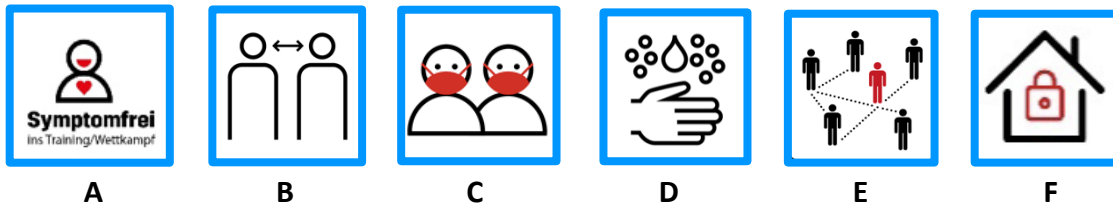
2.1. Bund, Kanton

Thema	Auflage	Quelle
Maskenpflicht	In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Festständen. Von der Pflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag. Alle Anwesenden die im Verpflegungsbereich oder an ihrem zugewiesenen Sitzplatz sind, besteht keine Maskenpflicht, auch für alle Athleten, wenn sie im Sägemehl im Einsatz stehen. Vor oder nach dem Wettkampf besteht aber Maskenpflicht.	Covid-VO Bund Art. 3b
Pflicht für Schutzkonzept	Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten.	Covid-VO Bund Art. 4
Erheben von Kontaktdaten	Wenn die erforderlichen Abstände nicht jederzeit eingehalten werden können, müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden.	Covid-VO Bund Art. 4d und Art. 5
Anzahl Personen in Restaurationsbetrieben (z. B. Hallen, Zelte)	Es wird ausschliesslich auf eine Festwirtschaft verzichtet um das Risiko einer Infektion minimieren zu können.	Covid-VO Bund Art. 5a
Gruppengrössen Gilt für das Pilotprojekt	Für das Pilotprojekt gilt folgende Regel und ist strikte einzuhalten. Es darf maximal 1000 Personen Einlass gewährt werden inkl. Athleten, Betreuer, Funktionären, Helfer und Zuschauer	Covid-19 Verodn. Art. 6b und Anhang 2
Besondere Bestimmungen für das Pilotprojekt	Es dürfen max. 120 Schwinger am Pilotprojekt teilnehmen. Die maximale Teilnehmerzahl von 1000 Zuschauer und Athleten darf nicht überschritten werden	Covid-Vo Bund Art. 6b

3. Übergeordnete Grundsätze

Die folgenden des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) erlassenen Grundsätze sind bei den Schwingfesten verbindlich und zwingend einzuhalten.

- A Symptomfrei
- B Distanz halten (wenn immer möglich 1,5 m Abstand)
- C Schutzmaskenpflicht
- D Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- E Erfassung der Kontaktdaten
- F Bezeichnung verantwortliche Person, Einhaltung Schutzkonzept



Diese Rahmenvorgaben werden mittels Plakate auf dem Festgelände gut sichtbar angebracht. Der Speaker macht zudem mehrmals täglich eine Durchsage für die zwingende Einhaltung dieser Grundsätze.

3.1. A → Symptomfrei

Der Aufenthalt auf dem Festgelände ist nur für Personen (Schwinger, Betreuer, Helfer, Funktionäre, Medienschaaffende, Festbesucher) gestattet, wenn diese mindestens die letzten 48 Stunden negativ und symptomfrei waren.

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Art. 6a, Abs. 2, lit. B

1. Personen, die gemäss den Impfpfehlungen des BAG für mRNA-Impfstoff gegen Covid-19 geimpft wurden, während 6 Monaten ab dem 14. Tag nach dieser Impfung,
2. Personen, die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten, während 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufhebung ihrer Absonderung durch die zuständige Behörde.
3. Personen, die ein negatives Resultat eines der folgende Covid-Test vorweisen können:
 - molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2, die nicht mehr als 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung durchgeführt wurde,
 - immunologisches Sars-CoV-2-Test, der nicht mehr als 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung durchgeführt wurde.

3.2. B → Distanz halten

Bei der An- und Rückreise, beim Betreten des Festgeländes, in der Garderobe, beim Duschen, in geschütztem Essbereich diesen und ähnlichen Situationen sind die 1,5 Meter Abstand einzuhalten und als zusätzlichen Schutz zwingend die Schutzmaske zu tragen.

Von dieser Abstandsregel abweichen dürfen einzig Schwinger und Kampfrichter während ihres Einsatzes im Sägemehl sowie das Sanitäts- und Rettungspersonal, welches situativ handeln können muss.

Damit keine Durchmischung zwischen Schwinger/Funktionäre und Zuschauer erfolgen kann, wird das gesamte Areal gekennzeichnet, markiert und überwacht. Aus diesem Grund werden zwei verschiedene Eintrittsbereiche/Kontrollstellen erstellt, wo Zuschauer von den Schwingern/Funktionären klar voneinander getrennt sind. Auch während des gesamten Anlasses müssen diese Bereiche klar voneinander getrennt sein und klar signalisiert sein.

3.3. C → Schutzmaskenpflicht

Es gilt auf dem ganzen Festgelände eine generelle Maskenpflicht. Von der Tragpflicht ausgenommen sind die Schwinger während ihres Kampfes im Sägemehl, Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie alle Personen temporär während der Einnahme von Essen und Getränken sitzend.

Die Schwinger legen die Maske beim Anziehen der Schwinghosen ab und ziehen sie nach dem Ausziehen der Schwinghosen wieder an. Die Täfelibuebe und Kampfrichter tragen während ihres Einsatzes am Kampfrichtertisch die Schutzmaske. Die Tragpflicht gilt nicht für den Kampfrichter, welcher im Sägemehlring im Einsatz steht. Er entscheidet selbst, ob er in dieser Zeit eine Maske tragen will oder nicht.

Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Maske tragen können, sind auf dem Festgelände nicht zugelassen, weil die Kontrollier- und Durchsetzbarkeit nicht gegeben ist.

3.4. D → Hygiene einhalten

Händewaschen spielt bei der Hygiene eine entscheidende Rolle. Wer regelmässig seine Hände mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Darum müssen sich alle Personen beim Eintritt auf das Festgelände die Hände desinfizieren oder gründlich waschen. Dies muss auch eine Selbstverständlichkeit sein:

- nach jedem Gang auf das WC (auch Pissoir);
- vor- und nach jedem Besuch einer Konsumationsstelle;
- bevor eine Arbeit begonnen wird sowie nach Unterbruch oder Abschluss einer Arbeit.

Zudem wird auf das Händeschütteln bei Begrüssungen verzichtet. Eine Ausnahme wird nach Gangende bei den Schwingern gemacht. Dort gehört der Handschlag zu einem festen Ritual, das unverändert gültig bleibt.

Die Schwinger desinfizieren die Hände oder waschen sie gründlich vor und nach jedem Gang. Die Funktionäre (Kampfrichter, Einteilungskampfrichter, Kuriere und «Recheler») tun dies vor jeder Aufnahme ihrer Arbeit.

3.5. E → Registrierungspflicht

Auf Aufforderung des ärztlichen Dienstes des Kantons (Contact Tracing) müssen enge Kontakte zwischen Personen, während 14 Tagen ausgewiesen werden können, es geht dabei um die Registrierungsdaten. Um die Vorgaben des Kantons erfüllen zu können, besteht für alle auf das Festgelände eintretende Personen eine Registrierungspflicht. Dies gilt sowohl für Schwingler, Funktionäre, Betreuer, Helfer, Medienschaaffende wie für alle Festbesucher.

Bei der Eingangskontrolle werden die Zuschauer von den Athleten in voneinander getrennten Eingangsbereichen empfangen. Es wird erst nach der Erfassung und Kontrolle der Personalien und nach erfolgter Registrierung der Zutritt gewährt zum Festgelände.

Die Personaldaten müssen zwingend anhand eines offiziellen Dokumentes wie ID, Pass oder Fahrausweis überprüft werden, unabhängig davon ob man sich persönlich kennt oder nicht.

Zur Sicherstellung einer einfachen Rückverfolgung werden für die einzelnen Gruppen separate Listen geführt. Es werden Vorname, Name, Adresse, Wohnort, Telefonnummer und bei den Festbesuchern zusätzlich der Sektor und die Sitzplatznummer erfasst. Die Zuschauerränge werden in 3 Sektoren eingeteilt um nachträglich bei einem Infektionsfall den Kreis einschränken zu können.

Sollte ein Infektionsfall auftreten würde durch den Covid verantwortlichen unverzüglich die im gleichen Sektor befindlichen Zuschauer telefonisch informiert. Gleichzeitig würden die Daten an die Contact Tracing Stelle weitergeleitet um eine weitere Ausbreitung möglichst verhindern zu können.

3.6. F → Bezeichnung verantwortliche Person, Einhaltung Schutzkonzept

Als Covid-19 beauftragte Person wird Herr Philippe Brühlmann bestimmt, er ist mit seinem Team dafür verantwortlich, dass das vorliegende Schutzkonzept eingehalten und umgesetzt wird.

Aufgaben Covid-19 Beauftragter:

- Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes;
- Informiert die betroffenen Personen (Schwinger, Funktionäre, Helfer, Medien und Festbesucher) über die getroffenen Massnahmen und die festgelegten Abläufe;
- Ist für Covid-19 die Ansprechperson gegen innen und aussen;
- Pflegt den Kontakt bei Bedarf zu den kantonalen Behörden;
- Stellt sicher, dass im Eingangsbereich auf das Festgelände, Eingangsbereichen in geschlossene Räume sowie an weiteren Orten im Gelände die Verhaltensregeln aufgehängt werden.
- Ist dafür besorgt, dass die Anweisungen und Massnahmen während des gesamten Anlasses über die Lautsprecheranlagen mehrmals kommuniziert und darauf hingewiesen wird.

4. Anforderungen an Infrastruktur

4.1. Festgelände

Das Festgelände befindet sich bei der Reithalle in 8240 Thayngen und findet auf der Aussenanlage statt. Um eine Durchmischung zwischen Schwinger/Funktionären und Zuschauer ausschliessen zu können, wird das gesamte Areal der Reithalle in zwei Bereiche unterteilt.

Durch diese Massnahmen kann gewährleistet werden, dass keine Durchmischung stattfinden kann.

Des Weiteren kann jederzeit gewährleistet werden, dass sich nur Zutrittsberechtigte Personen in den jeweiligen Bereichen aufhalten.

Die Helfer, welche für die Überwachung und Kontrollen zuständig sind, werden im Vorfeld durch den COVID-19 Verantwortlichen entsprechend instruiert.

4.2. Ein- und Ausgänge

Zugang zum Festgelände sind für Athleten und Funktionäre von den Besuchern getrennt.

4.3. Schwingplatz

Der Zugang zum Schwingplatz wird mittels zwei verschiedener Zugänge klar markiert, signalisiert und überwacht, damit die Sicherheit einer ungewollten Durchmischung gewährleistet ist.

Bei jedem Kampfrichtertisch steht für Schwinger, Kampfrichter und Täfelibuebe Desinfektionsmittel zur Verfügung. Zudem werden jeweils nach Abschluss eines ganzen Ganges (6 x pro Tag) die Gurten der Schwinghosen und die Stühle der Kampfrichter desinfiziert.

Den Schwingern steht auf dem Schwingplatz fliessendes Wasser zur Verfügung.

4.4. Verpflegung Schwinger, Funktionäre, Helfer und Zuschauer

Es wird keine Festwirtschaft geführt.

4.4.1 Verpflegung Zuschauer

Der Zuschauer hat die Möglichkeit sich an Verpflegungsstellen mit Esswaren und Getränken einzudecken. Der Zuschauer verpflegt zwingend an seinem ihm zugewiesenen Sitzplatz sitzend. Für die Abfallentsorgung stehen geeignete Behältnisse zur Verfügung.

4.4.2 Verpflegung Schwinger und Funktionäre

Für die Verpflegung der Schwinger und Funktionäre steht in der kleinen Reithalle ein Bereich zur Verfügung. Für die Einnahme der Verpflegung gelten folgende Regeln.

Maximal 4 Personen pro Tisch, die Tische sind pro Schwingklubs fix zugeteilt. Das gleiche gilt für die Funktionäre.

4.4.2 Verpflegung Helfer

Die Helfer verpflegen sich, im ihnen zugeteilten Bereich, getrennt von den Zuschauern und Athleten.

Zuständig für die Überprüfung des Eintrages ist der Covid-19 Verantwortliche.

4.5. WC-Anlagen

Bei allen WC-Anlagen werden genügend Wasserstellen mit fliessendem Wasser und Seifenspender installiert. Zudem werden dort Desinfektionsmittel aufgestellt.

Es wird ein Reinigungsplan erstellt, mit welchem eine regelmässige Reinigung und Desinfektion der WC-Anlagen sowie das Nachfüllen mit Ersatzmaterial sichergestellt wird.

Die WC-Anlagen zwischen Schwinger/Funktionäre und Zuschauer werden getrennt und signalisiert. Durch diese Massnahme kann eine Durchmischung ausgeschlossen werden.

4.6. Standorte mit Desinfektionsmittel

Nach Möglichkeit werden die Festbesucher zur Entlastung des Budgets vor dem Fest aufgefordert, selbst Desinfektionsmittel mitzunehmen. Zusätzlich wird mindestens an folgenden Standorten Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt:

- Haupteingang zum Festgelände;
- Bei allen Zugängen zu Ausgabestellen für Essen und Getränke;
- Bei allen WC Anlagen;
- Beim Eingang zum Gabentempel;
- Auf jedem Kampfrichtertisch;
- Im Einteilungs- und Rechnungsbüro;
- In der Garderobe der Schwinger;
- Im Umkleieraum der Helfer;
- Beim Speaker und an den Medienplätzen.

4.7. Garderoben, Duschen

Es stehen genügend Garderoben mit Duschen zur Verfügung.

Die Schwinger, welche den letzten Gang absolviert haben, werden gebeten die Duschen aufzusuchen, um sich frisch zu machen und möglichst schnell wieder Platz zu machen für die nächsten. Hier wird darauf geachtet, dass sich nur Athleten in der Garderoben sich aufhalten. Der Eingang zum Duschbereich wird durch einen Helfer kontrolliert, welcher im Vorfeld durch den COVID-Verantwortlichen instruiert wurde.

5. Sicherheit

5.1. Risikobeurteilung

- Betreffend Risikoanalyse wird auf den separat erstellten Dokumenten bezüglich Risikoanalysen verwiesen.
- Die Risikoanalysen und die daraus folgenden Massnahmen wurden so erstellt, dass jederzeit die Gewährleistung einer ungewollten Durchmischung zwischen Schwinger/Funktionäre und Zuschauer gewährleistet und die Gefahr einer Ansteckung auf ein Minimum reduziert werden kann.

5.2. Durchführung des Schwingfestes

Der Entscheid über die Durchführung des Schaffhauser Kantonal Schwingfestes als Pilotprojekt obliegt beim zuständigen Kanton.

5.3. Umsetzung Schutzkonzept

Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes ist Philippe Brühlmann zuständig.

Bei Verstoss gegen dieses Schutzkonzept wird wie folgt gehandelt:

- Die fehlbaren Personen werden auf ihr Fehlverhalten aufmerksam gemacht. Und mit Wegweisung gedroht.
- Im Wiederholungsfall wird die Person des Platzes verwiesen.
- Bei Widerstand der Person/-en wird der Verweis mit der Polizei durchgesetzt.

5.4. Vorgehen bei Personen mit Symptomen

Wenn während des Schwingfestes bei einer Person Anzeichen von Erkrankungen (z.B. starker Husten oder mögliches Fieber) festgestellt werden, wird diese vom Covid-19 Verantwortlichen oder einem OK-Mitglied diskret angesprochen, die Person beiseite genommen und dann höflich aufgefordert, zum Schutz der andern das Festgelände unverzüglich zu verlassen.

5.5. Haftungsausschluss

Athleten, Funktionäre, Helfer, Medienschaaffende und Betreuer begeben sich auf eigenes Risiko auf das Festgelände. Das OK lehnt bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit Covid-19 auf dem Festgelände jegliche Haftung ab.

6. Information, Kommunikation

6.1. Informationen vor dem Fest

Vor dem Fest werden so weit als möglich, die wichtigsten Informationen zu den geplanten Schutzmassnahmen auf den Kanälen wie Internet, persönliche Anschrift kommuniziert. Zu den Informationen gehören unter anderem, dass:

- die übergeordneten Grundsätze des BAG strikte einzuhalten sind, im speziellen die Vorgaben im Schutzkonzept des Pilotprojektes insbesondere was die Registrierungspflicht anbelangt.
- Es wird keine Festwirtschaft geben, sondern nur Verpflegungsstationen stehen zur Verfügung. Die Festbesucher müssen an ihrem Sitzplatz in der Arena Essen und Getränke einnehmen. Für die Funktionäre stehen von dem Zuschauer räumlich getrennte und reservierte Tische zur Verfügung. Es ist dabei der Abstand einzuhalten und pro Tisch dürfen maximal 4 Personen sitzen.
- am Fest sind maximal **1000 Personen** zugelassen.
- zur Entlastung des Organisators persönliches Desinfektionsmittel mitzunehmen ist, jedoch auf dem Festgelände ergänzend zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

6.2. Informationen am Fest

Die Plakate zu Covid-19 werden gut sichtbar beim Eingang auf das Festgelände, bei allen Eingangsbereichen zu geschlossenen Räumen sowie an weiteren geeigneten Orten auf dem Festgelände aufgehängt.

Der Speaker macht zudem mehrmals am Tag Durchsagen zu den wichtigsten Verhaltensregeln in Bezug auf das Virus Corona und er ergreift bei sich abzeichnenden Problemen bei der Umsetzung gezielt das Wort und ermahnt die Festbesucher auf die Pflicht zur Einhaltung der angeordneten Massnahmen.

6.3. Medienschaffende

Die Medienschaffenden melden sich wie bisher via dem Agenda-Tool der Webseite ESV:

<https://esv.ch/agenda> zum jeweiligen Schwingfest an. Der Medienverantwortliche dieses Schwingfestes nimmt zeitgerecht vor dem Schwingfest die Triage der angemeldeten Medienschaffenden vor und instruiert diese unter einzuhaltenden Massnahmen des Pilot Covid-19 Schutzkonzept.

7. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Schutzkonzept kann aufgrund von aktuellen Entwicklungen und veränderten Auflagen des Bundes und des Kantons Schaffhausen jederzeit kurzfristig angepasst werden.

Der COVID-Verantwortliche wird durch das OK-Mitglied Sicherheit und Verkehr unterstützt. Das OK-Mitglied Sicherheit und Verkehr hat die gleiche Befugnis rechte wie der COVID-Verantwortliche, jedoch ist er ihm unterstellt.

8. Auskunftsstelle

Covid-19 verantwortliche Person dieses Schwingfestes:

Vorname: Philippe

Name: Brühlmann

Adresse: Chirchegass 11

Wohnort: 8241 Barzheim

E-Mail: pb@himmelstuermer.ch

Telefon: 079 231 77 71